



Gemeinde Wannweil

Bürgermeisteramt Wannweil 2 Postfach 1153 72821 Wannweil

Piratenpartei
Postfach 2206
72012 Tübingen

Hauptamt

Bearbeitet von Herrn Müller
Durchwahl (07121) 95 85 - 32

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Buchungszeichen

Tag
10.06.13

Erlaubnis zum Plakatanschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gem. § 15 Abs. 2 der gemeindlichen Polizeiverordnung vom 24.02.2000 bedarf die Plakatierung (auch auf eigenen Plakatständern), die in Zusammenhang mit dem durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen erfolgt, für die Dauer des Wahlkampfes keiner Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Wir bitten Sie jedoch folgendes zu beachten:

- Plakatierungsbeginn max. **6 Wochen vor der Wahl. (ab 11. August)**
- Nicht mehr als 15 Plakate. (Bei einer Größe über DIN A 0 bitte Rücksprache mit Frau Pfannenschwarz, Tel. 07121/958534)
- Andere Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Straßenrecht, Baurecht, ggf. Naturschutzrecht) zu beachten.
- Nachfolgende Hinweise:

01. Unmittelbar um die Wahllokale (Haupstr. 11 Rathaus und Einfahrtstr. 9 Gemeindehaus) darf nicht plakatiert werden.

02. Die Plakate dürfen nicht im Bereich von 20 m nach der Ein- und Ausfahrt der Firma Spritzgussa Plastics in Richtung Ortsmitte bzw. in Richtung Kirchentellinsfurt in der Kirchentellinsfurter Straße am Brückengeländer angebracht werden, wenn die Plakathöhe die Höhe des Brückengeländers überschreitet. Beim Anbringen von Plakaten mit einer maximalen Höhe des Geländers ist nach der Ein- und Ausfahrt ein Abstand von 5 m einzuhalten. Für Plakate, die vor dem Brückengeländer aufgestellt werden, gilt ein Abstand von 20 m.

Hausanschrift
Bürgermeisteramt Wannweil
Hauptstr. 11 • 72827 Wannweil

Telefon (0 71 21) 95 85 0
Internet www.wannweil.de
eMail info@gemeinde-wannweil.de

Banken
Kreissparkasse Wannweil (BLZ 640 500 00) 801 405
Volksbank Wannweil (BLZ 640 901 00) 1 029 002

03. Die Plakate sind spätestens 3 Werkstage nach der Wahl zu entfernen.

04. Im Bereich des Kreisverkehrs darf pro Partei/Veranstaltung nur ein Plakat angebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass auf den Verkehrsinseln nicht plakatiert werden darf.

05. Die Plakate dürfen nicht größer als DIN A 0 sein.

06. Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr als zwei Plakate an der gleichen Stelle übereinander angebracht werden dürfen.

07. Überklebte, beschädigte oder unanschaulich gewordene Plakate sind umgehend zu erneuern bzw. zu entfernen.

08. Die Hinweistafeln müssen ausreichend sicher gegenüber jeglichen Witterungsverhältnissen befestigt werden und sollen nicht ohne weiteres von Passanten losgerissen werden können.

09. Für die Befestigung der Plakate wird Kabelbinder oder isolierter Draht empfohlen.

10. Durch die Hinweisplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. An Kreuzungen und Einmündungen ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

11. Gehwege sind auf eine Mindestbreite von 1,50 m freizuhalten.

12. Vom Fahrbahnrand ist ein Abstand von mindestens 0,80 m einzuhalten.

13. Werden Plakatträger im Luftraum über dem Gehweg angebracht, muss mit der Unterkante ein Abstand von mindestens 2,50 m von der Gehwegoberkante eingehalten werden.

14. Sollten die Hinweistafeln in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m, gemessen von der Straßenoberkante, freigehalten werden.

15. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist beim jeweiligen Grundstückseigentümer die Erlaubnis zum Aufstellen der Plakatständer einzuholen. Die Grundstücke sind nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

16. Plakate dürfen nicht an Bauwerken, Bauzäunen, Verkehrszeichen, Bäumen, Masten, Buswartehäuschen, Schaltkästen der Deutschen Post, Fernsprechzellen und dergleichen angeklebt oder angenagelt werden.

17. Schilder dürfen nicht reflektieren.

18. Nicht vorschriftsmäßig angebrachte Plakate werden von der Gemeinde auf Kosten des Aufstellers entfernt

19. Für sämtliche Schäden, die sich als Folge der Plakatanbringung ergeben, haftet der Aufsteller.

20. Soweit die Gemeinde wegen eines Schadens, dessen Ursache auf die Plakatanbringung durch den Aufsteller oder seinen Beauftragten zurückzuführen ist, in Anspruch genommen wird, hat er die Gemeinde von der Haftung freizustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Müller